




DDA ETP GmbH

(vormals: Iconic Funds BTC ETN GmbH)

Frankfurt am Main

Nachtragsprüfung

**der geänderten „ESEF-Unterlagen“ zusammen mit dem
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021**





DDA ETP GmbH

(vormals: Iconic Funds BTC ETN GmbH)

Frankfurt am Main

Nachtragsprüfung

**der geänderten „ESEF-Unterlagen“ zusammen mit dem
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021**

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die DDA ETP GmbH (vormals: Iconic Funds BTC ETN GmbH), Frankfurt am Main

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DDA ETP GmbH (vormals: Iconic Funds BTC ETN GmbH) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DDA ETP GmbH (vormals: Iconic Funds BTC ETN GmbH) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts enthaltene Erklärung der gesetzlichen Vertreter haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten nichtfinanziellen Erklärung und Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- Bestand und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände (Kryptowährungen)

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

1. Sachverhalt und Problemstellung
2. Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
3. Verweis auf weitere Informationen

Nachfolgend stellen wir den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Bestand und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände (Kryptowährungen)

1. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang im Abschnitt „Bewertungseinheiten“.

Zum 31. Dezember 2021 verwahrt die Gesellschaft einen Bestand an Kryptowährungen, der ausschließlich sogenannte Bitcoins umfasst. Der Bestand der Bitcoins wird bei einer von der Gesellschaft unabhängigen Gesellschaft verwahrt. Dieser Bestand an Bitcoins betrug zum 31. Dezember 2021 147,7 Einheiten, was 98 % der Aktiva der Gesellschaft ausmacht.

Die DDA ETP GmbH (vormals: Iconic Funds BTC ETN GmbH) emittiert seit 2021 Schuldverschreibungen, die durch hinterlegte Bitcoins gesichert sind. Die Gesellschaft hat entsprechend § 254 HGB eine Bewertungseinheit gebildet und bilanziert diese nach der Durchbuchungsmethode. Die Bewertung der Bestände an Bitcoins sowie der Inhaberschuldverschreibungen erfolgte zum relevanten Zeitwert zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021.

Die Bilanzwerte des Bestandes an Bitcoins und der ausstehenden Schuldverschreibungen resultieren aus der korrekten Ermittlung des jeweiligen Bestandes und des beizulegenden Zeitwertes. Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass nicht korrekt ermittelte Bestände an Bitcoins sich materiell auf die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage und damit dem Abschluss der Gesellschaft auswirken können.

2. Basierend auf unserer Risikoeinschätzung und der Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir die Einrichtung und Ausgestaltung sowie Funktionsfähigkeit identifizierter interner Kontrollen insbesondere im Hinblick auf die Existenz der Bestände an Bitcoins, der Ermittlung aktueller Marktpreise und Ihrer Deckung mit ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen beurteilt.

Die Prüfung erfolgte auf Grund der gesonderten Bestätigungen der Verwahrstelle für die Bitcoins, des als Verwalter des verwahrten Vermögens und der ausgegebenen Schuldverschreibungen eingesetzten Dritten. In diesem Zusammenhang haben wir auch die im Geschäftsjahr im Bestandssystem der Gesellschaft erfolgte Erfassung der Zu- und Abgänge an Bitcoins im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Erfassung und die Einhaltung interner Kontrollen beurteilt.

Die für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes verwendeten Marktpreise haben wir mit öffentlich zugänglichen Kursinformationen verglichen. Des Weiteren haben wir die rechnerische Richtigkeit der Berechnungen nachvollzogen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich des Bestandes und der Bewertung der Kryptowährungen ergeben.

3. Bezüglich weitergehender Angaben verweisen wir auf die Darstellung der Gesellschaft im Anhang.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

„Versicherung der gesetzlichen Vertreter“ im Lagebericht,

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- holen wir ausreichende Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen oder Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft ein, um Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Abschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im

Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei „391200YI9NA1BYDBUW16-2021-12-31-de.zip“ (SHA256-Hashwert:

10a73d6d158b378376a6246381ea715f5bb1a650e99f06edf5520800dcbf58ee), enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und*

Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 16. November 2021 als Abschlussprüfer gewählt und am 21. Februar 2022 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2019 als Abschlussprüfer der DDA ETP GmbH (vormals: Iconic Funds BTC ETN GmbH), Frankfurt am Main, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Hinweis zu Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem Jahresabschluss und Lagebericht sowie zu den erstmals zur Prüfung vorgelegten, in der Datei „391200YI9NA1BYDBUW16-2021-12-31-de.zip“

(SHA256-Hashwert:

10a73d6d158b378376a6246381ea715f5bb1a650e99f06edf5520800dcbf58ee), enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und Lageberichts aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 29. April 2022 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 20. November 2023 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die erstmalige Vorlage der ESEF-Unterlagen bezog.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische

Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Christian Rüdiger. Der für die Prüfung der ESEF-Unterlagen verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Tibor Abel.

München, den 29. April 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

gez.

Abel
Wirtschaftsprüfer

gez.

Rüdiger
Wirtschaftsprüfer

Begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannten Änderungen:

München, den 20. November 2023

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Yuliya Merget, Nov 23, 2023 07:23:41 PM UTC

Merget
Wirtschaftsprüferin



Tibor Cornelius Abel, Nov 23, 2023 09:05:58 PM UTC

Abel
Wirtschaftsprüfer

AKTIVA			BILANZ			PASSIVA		
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00	
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.500,00		0,00	II. Kapitalrücklage		241.487,90	75.000,00	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>6.250.266,50</u>	6.253.766,50	<u>11.883,59</u>	III. Verlustvortrag		95.484,94-	0,00	
- davon gegen Gesellschafter Euro 0,00 (Euro 11.883,59)			11.883,59	IV. Jahresfehlbetrag		81.870,77-	0,00	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		62.504,44	3.637,47	V. Bilanzgewinn		0,00	95.484,94-	
				- davon Gewinnvortrag Euro 0,00 (Euro -14.555,82)				
B. Aktive latente Steuern		83.175,00	0,00	B. Rückstellungen				
				1. sonstige Rückstellungen		65.866,73	6.250,00	
				C. Verbindlichkeiten				
				1. Anleihen	6.218.662,90		0,00	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 6.218.662,90 (Euro 0,00)				
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.984,12		4.756,00	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 23.984,12 (Euro 4.756,00)				
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>1.800,00</u>	6.244.447,02	<u>0,00</u>	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 1.800,00 (Euro 0,00)			4.756,00	
		<u>6.399.445,94</u>	<u>15.521,06</u>			<u>6.399.445,94</u>	<u>15.521,06</u>	

Iconic Funds BTC ETN GmbH**Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>41.086,13</u>	<u>0,00</u>
2. Gesamtleistung	41.086,13	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	28,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>186.614,16</u>	<u>0,00</u>
	186.614,16	28,00
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	247.180,33	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.868,00	200,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>138.697,73</u>	<u>80.757,12</u>
	145.565,73	80.957,12
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>83.175,00-</u>	<u>0,00</u>
7. Ergebnis nach Steuern	81.870,77-	80.929,12-
8. Jahresfehlbetrag	81.870,77	80.929,12
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	14.555,82-
10. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>95.484,94-</u>

Iconic Funds BTC ETN GmbH

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang zum 31. Dezember 2021

Iconic Funds BTC ETN GmbHJahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Iconic Funds BTC ETN GmbH wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG in EUR aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden. Die Gesellschaft ist ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen nach § 264d HGB, da sie im Jahr 2021 erstmalig Wertpapiere begeben hat, die an einem organisierten Markt gehandelt werden. Sie gilt nach § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB damit als große Kapitalgesellschaft unabhängig von den sonstigen Größenkriterien. Sie hat entsprechend den Jahresabschluss im Vergleich zum Vorjahr entsprechend erweitert und stellt auch erstmals einen Lagebericht auf. Insoweit kommt es zu einer Durchbrechung der Stetigkeit der Bilanzierung. Die Vorjahreszahlen im Abschluss wurden daher so angepasst, als wenn die Gesellschaft bereits im Vorjahr wie eine große Kapitalgesellschaft hätte bilanzieren müssen. Die Gesellschaft hat keinen Prüfungsausschuss nach § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB eingerichtet, da sie die Ausnahmevorschrift aus § 324 Abs. 1 Satz Nr. 1 HGB in Anspruch nimmt. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist es, Wertpapiere i. S. d. § 2 Abs. 1 WpHG zu begeben, die durch Vermögensgegenstände besichert sind.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Iconic Funds BTC ETN GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Frankfurt am Main
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Frankfurt am Main
Registernummer:	HRB 116980

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bewertungseinheiten

Es wurde eine Bewertungseinheit zwischen den ausgegebenen Anleihen (Iconic Funds Physical Bitcoin ETP; ISIN DE000A3GK2N1) und den dafür gehaltenen Bitcoins gebildet.

Die folgenden Bilanzpositionen wurden in die Bewertungseinheit einbezogen:

Bewertungseinheiten	Betrag Euro
Vermögensgegenstände (gehaltene Bitcoins)	6.218.662,90
Schulden (ausgegebene Anleihen)	6.218.662,90

Iconic Funds BTC ETN GmbH**Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2021

Durch die Bildung der Bewertungseinheit im Geschäftsjahr 2021 wurde das Risiko abgedeckt, dass der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit, aufgrund steigender Bitcoin-Kurse nach dem NYSE BITCOIN INDEX oder Währungsschwankungen Euro zu Dollar, höher ist, als der Buchwert der Bitcoins, der in der Höhe ansonsten durch die historischen Anschaffungskosten limitiert wäre.

Durch die Bewertungseinheit wurden Risiken mit einem Gesamtbetrag von 6.218.662,90 Euro abgesichert.

Die erforderlichen Angaben zu den abgesicherten Risiken sind im Lagebericht erörtert.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz**Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen im Wesentlichen aus empfangenen Bitcoins im Wert von 6.218.662,90 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro), die im Rahmen des Wertpapiergeschäftes für die Ausgabe von Anleihen zur Verwahrung überlassen werden.

Weiterhin sind in den sonstigen Vermögensgegenständen Management Fees in Höhe von 31.394,60 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) bilanziert, die die Gesellschaft für die Verwahrung von Bitcoins in Bitcoins erhält.

Anleihen

Die Anleihen in Höhe von 6.218.662,90 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro) bestehen aus den Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Wertpapiergeschäftes für die Verwahrung erhaltener Bitcoins ausgegeben worden sind.

Verbindlichkeiten

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt 6.244.447,02 Euro.

Iconic Funds BTC ETN GmbH

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Mitglieder der Geschäftsführung

Herr Patrick Alan Lowry, Frankfurt am Main, Geschäftsleitung (einzelvertretungsberechtigt).

Bezüge der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Berichtsjahr keine Bezüge von der Gesellschaft bezogen.

Angaben zu Konzerngesellschaften und nahestehenden Personen

Die Muttergesellschaft die 100% der Anteile an der Berichtsgesellschaft hält, ist die Iconic Funds GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Muttergesellschaft wird beim Amtsgericht Frankfurt unter der Registernummer HRB 116742 geführt.

Es werden keinerlei Geschäfte mit nahestehenden Personen ausgeführt.

Abschlussprüferhonorar

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von 45.000 Euro berechnet. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen 45.000 Euro, auf andere Bestätigungsleistungen 0 Euro, auf Steuerberatungsleistungen 0 Euro und auf sonstige Leistungen 0 Euro.

Unterschrift der Geschäftsführung

Frankfurt am Main, den 31. März 2022



.....
Lowry, Patrick Alan

Kapitalflussrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Iconic Funds BTC ETN GmbH Verwaltung des eigenen Vermögens, 60312 Frankfurt am Main

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	41.086,13	0,00
- Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	297.262,67	61.602,31
+ Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Fi- nanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	186.614,16	0,00
- Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Fi- nanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.258.521,45	24.354,40
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	6.328.083,83-	85.956,71-
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	166.487,90	75.000,00
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Auf- nahme von (Finanz-) Krediten	365.285,65	0,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	5.855.177,25-	0,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	6.386.950,80	75.000,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	58.866,97	10.956,71-
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.637,47	14.594,18
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	62.504,44	3.637,47

Eigenkapitalveränderungsrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Iconic Funds BTC ETN GmbH Verwaltung des eigenen Vermögens, 60312 Frankfurt am Main

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Erwirtschaft- tetes Eigen- kapital	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
Stand am 01.01.2020	25.000,00		14.555,82-	10.444,18
Periodenergebnis			80.929,12-	80.929,12-
Umbuchungen		75.000,00		75.000,00
Saldo zum 31.12.2020	25.000,00	75.000,00	95.484,94-	4.515,06
Stand am 01.01.2021	25.000,00	75.000,00	95.484,94-	4.515,06
Periodenergebnis			81.870,77-	81.870,77-
Umbuchungen		166.487,90		166.487,90
Saldo zum 31.12.2021	25.000,00	241.487,90	177.355,71-	89.132,19

Iconic Funds BTC ETN GmbH
Lagebericht (Management Report)

für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

Grundlagen des Unternehmens

Iconic Funds BTC ETN GmbH („Die Gesellschaft“) ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eingetragen und unterhält ihren Hauptgeschäftssitz in Große Gallusstraße 16-18, 60312 Frankfurt am Main. Die einzige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Ausgabe von durch Bitcoin besicherte Schuldverschreibungen. Mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen beabsichtigt die Gesellschaft, die Nachfrage von Anlegern nach handelbaren Wertpapieren, über die eine Investition in Kryptowährungen und anderen digitalen Vermögenswerten getätigt wird, zu bedienen.

Die Gesellschaft hat am 15. April 2021 nach Genehmigung durch die BaFin ihre ersten Schuldverschreibungen (die "Anleihen", "Wertpapiere" oder "XBTI", ISIN DE000A3GK2N1, Wertpapierkennnummer A3GK2N, Bloomberg-Ticker XBTI) emittiert. Bei XBTI handelt es sich um besicherte Schuldverschreibungen, die zu 100% mit Bitcoin hinterlegt werden. Die Schuldverschreibungen haben keinen festgelegten Fälligkeitstag. Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. Jede Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Anleihegläubigers, von der Gesellschaft die Lieferung von Bitcoin zu verlangen, entsprechend dem Anspruch des Anleihegläubigers in Bezug auf jede Anleihe, ausgedrückt als der Betrag von BTC pro Anleihe (sog. Barbetrags in USD von den Anleihegläubigern verlangt werden. XBTI wurde am 12. Mai 2021 an der XETRA der Deutschen Börse notiert und in mehrere Jurisdiktionen, darunter Deutschland, Österreich, Italien, Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden, Zypern, Tschechien, Estland, Frankreich, Griechenland, Malta, Polen, Portugal, Slowakei und Slowenien ("Passporting"). Des Weiteren ist XBTI in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen.

Im Falle des Eintritts bestimmter Ereignisse, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben, kann die Gesellschaft jederzeit nach eigenem und absolutem Ermessen beschließen (sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet), alle Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem sog. Zwangsrückzahlungspreis zurückzuzahlen. Diese Ereignisse der Zwangsrückzahlung umfassen unter anderem das Inkrafttreten neuer Gesetze oder Verordnungen, durch die ein Erwerb von Lizenzen für die Gesellschaft erforderlich wird, damit sie ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen erfüllen kann, Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Bitcoin, oder den Fall, dass die Gesellschaft von einem zuständigen Gericht angewiesen oder anderweitig gesetzlich verpflichtet wird, eine Pflichtrückzahlung zu veranlassen. Eine solche Kündigung führt für die Anleihegläubiger zwangsläufig zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Als Dienstleister betreibt die Gesellschaft keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Die Gesellschaft unterhielt im Berichtszeitraum eine Niederlassung in Deutschland.

Wirtschaftsbericht

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das konjunkturelle Umfeld für die Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr im Wesentlichen durch die Auswirkungen der Verbreitung des sogenannten Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der hiermit verbundenen nationalen und internationalen hoheitlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie geprägt. Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen profitierte die Gesellschaft jedoch davon, dass anders als bspw. in der Dienstleistungsbranche und dem stationären Handel die

eingeleiteten Schutzmaßnahmen keine direkten Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hatten.

Die Nachfrage nach Wertpapieren und Kryptowährungen entwickelte sich zwar positiv, wurde aber ab Q4 2021 durch Zinserhöhungserwartungen durch die US-Notenbank Federal Reserve gebremst.

Ertragslage des Unternehmens

Die Geschäftsführung bewertet die Position des Unternehmens nach dem ersten Betriebsjahr als zufriedenstellend. Im Jahr 2021 erzielte das Unternehmen Erlöse in Höhe von 228 Tsd. EUR (Vorjahr: 28), die hauptsächlich aus Erträgen aus Verwaltungsgebühren entstanden sind. Verwaltungsgebühren stellen die Haupteinnahmequelle des Unternehmens dar und werden durch die Höhe der verwahrten Vermögenswerte und den Preis für Kryptowährungen bestimmt.

Den erzielten Umsatzerlösen standen Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von insgesamt 247 Tsd. EUR (Vorjahr: 0 Tsd. EUR) gegenüber. Sie betrafen insbesondere Kosten der Emission der Wertpapiere und Aufwendungen für die eingeschalteten Beratungs- und Serviceunternehmen.

Finanzlage des Unternehmens

Im Vordergrund stand die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft. Diese war im Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2021 über liquide Mittel in Höhe von 62 Tsd. EUR (31. Dezember 2020: 3 Tsd. EUR), die auf den Forderungskonten bei Banken gehalten wurden.

Das Eigenkapital der Gesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 89 Tsd. EUR (31. Dezember 2020: 4 Tsd. EUR), bestehend aus 25 Tsd. EUR Stammkapital (31. Dezember 2020: 25 Tsd. EUR) einem Verlustvortrag von 95 Tsd. EUR (31. Dezember 2020: 15 Tsd. EUR) und dem erzielten Jahresverlust in Höhe von 81 Tsd. EUR (31. Dezember 2020: Verlust von 80 Tsd. EUR).

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf -6.328 Tsd. EUR (im Geschäftsjahr 2020: -85 Tsd. EUR). Der Cashflow aus Investitionstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2021 auf 0 Tsd. EUR (im Geschäftsjahr 2020: 0 Tsd. EUR) und der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Geschäftsjahr 2021 belief sich auf 6.387 Tsd. EUR. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesellschaft im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen, die zum 31. Dezember 2021 einen Bilanzwert in Höhe von 6.218 Tsd. EUR besitzen, keine Zahlungsmittel, sondern ihr Gegenwert in Kryptowährungen zugeflossen ist.

Vermögen

Die Bilanzsumme der Gesellschaft stieg von 15 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2020 auf 6.399 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2021, was auf die Zunahme des Gesamtbestandes an Kryptowährung in Verwahrung zur Absicherung der ausgegebenen Anleihen und den Anstieg des Bitcoin-Preises zurückzuführen ist.

Die sonstigen Vermögenswerte umfassen zum 31. Dezember 2021 im Wesentlichen 6.250 Tsd. EUR (31. Dezember 2020: 0 Tsd. EUR) an Bitcoin-Beständen, die bei Coinbase Germany GmbH, der regulierten Verwahrstelle der Gesellschaft verwahrt werden und Bitcoin-Bestände aus abgerechneten Verwaltungsgebühren. Insgesamt sind sowohl die Ertragslage, die Finanzlage als auch das Nettovermögen des Unternehmens im Jahr 2021 als positiv und stabil einzuschätzen, und das Unternehmen konnte seinen Zahlungsverpflichtungen im Geschäftsjahr 2021 stets nachkommen..

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Risikobericht: Risiken und Unsicherheiten

Die Gesellschaft ordnet die Hauptrisikogruppen wie folgt ein:

- Unternehmensrisiken (oder "Geschäftsrisiken")
- Regulatorische Risiken
- Operationelle Risiken (oder "Betriebsrisiken")
- Finanzielle Risiken

Da die Gesellschaft die Kryptowährungen zur Hinterlegung aller auszugebenden Anleihen erhält, bevor die Anleihen ausgegeben werden können, muss die Gesellschaft diese Kryptowährungen nicht eigenständig beschaffen und ist daher keinem Risiko ausgesetzt, welches mit der Volatilität der Marktpreise verbunden ist. Für Betriebs- und Buchhaltungszwecke verwenden die Gesellschaft und sein Administrator die tägliche Kryptowährungs-Preisreferenz NYSE Bitcoin Index für die relevanten Kryptowährung.

i) Unternehmensrisiken (Geschäftsrisiken)

Obwohl die Gesellschaft keinem Marktrisiko ausgesetzt ist, welches mit der Hinterlegung der Anleihen durch Bitcoin verbunden ist, könnte jedoch eine stark negative Wertentwicklung und ein anhaltender Preisverfall des Bitcoins die Gesellschaft negativ beeinflussen. Die Nachfrage nach der Anleihe könnte erheblich sinken, wenn die Attraktivität von Bitcoin als zugrundeliegenden Vermögenswert abnimmt. Ebenfalls möglich ist auch ein Anstieg der Rückgaben (für Rückzahlung des Kryptowährungsanspruchs der XBTI Anleihen). Dies könnte zu einer Verringerung des verwalteten Vermögens und der damit verbundenen Einnahmen der Gesellschaft führen. Die Gesellschaft überwacht und analysiert Abweichungen der finanziellen Leistung gegenüber dem Budget sehr sorgfältig und kann dementsprechend rechtzeitig Maßnahmen ergreifen, um Kosten zu senken und die Gewinnmargen auf dem erforderlichen Niveau zu halten.

ii) Regulatorische Risiken

In den letzten Jahren haben zahlreiche große und etablierte Banken und Vermögensverwalter in Unternehmen im Kryptowährungs-Bereich investiert oder sich um Investitionen in Kryptowährungen engagiert. Dieser Trend scheint heutzutage bedeutend und von anhaltender Natur zu sein, und zahlreiche Finanz-Aufsichtsbehörden haben allgemein akzeptiert, dass Kryptowährungen als Anlageklasse vermutlich bestehen bleiben und dementsprechend eine pragmatische Haltung eingenommen, um diesem wachsenden Interesse der Investmentgemeinschaft an Kryptowährungen Rechnung zu tragen. Es ist jedoch sichtlich schwer vorherzusagen, wie sich die regulatorischen Aussichten und Richtlinien in Bezug auf Kryptowährungen ändern könnten und werden. Ein Wechsel zu einer allgemein negativeren Betrachtungsweise könnte zu einer Einschränkung des Anlegerappetits und zu einem Rückgang relevanter Geschäftsaktivitäten führen. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, ihre Produkte teilweise als Diversifizierungsstrategie zur Minderung dieses Risikos geografisch einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

iii) Operationelle Risiken

Die Gesellschaft hat Strukturen und Prozesse implementiert um sicherzustellen, dass der Betrieb reibungslos verläuft und das verwaltete Vermögen regelmäßig, genau und überprüfbar dargestellt wird. Die Gesellschaft hat den zusätzlichen Schritt unternommen, einen unabhängigen Treuhänder zu ernennen, um dem mit Kryptowährungen verbundenen erhöhten operationellen Risiko entgegenzuwirken. Da Clearingstellen wie beispielsweise Clearstream Banking AG Bitcoin (noch) nicht

als akzeptierte und unterstützte Währung für DVP (Delivery Versus Payment) / RVP (Receive Versus Payment) Prozesse behandeln, müssen die Anleihen zwischen der Gesellschaft und sogenannten autorisierten teilnehmenden Brokern (oder „Authorised Participants“) auf Zahlungsfreiheitsbasis („Free Of Payment“ oder „FOP“) transferiert werden, und die dazugehörigen Transaktionen von Kryptowährungen müssen unabhängig dementsprechend stattfinden. Jede Bewegung von Kryptowährungen muss, zusätzlich zur Überwachung durch das operative Team der Gesellschaft, ebenfalls von dem von der Gesellschaft engagierten unabhängigen Treuhänders sorgfältig überwacht und genehmigt werden, ohne dessen Zustimmung keine Überweisungen von Bitcoin (oder anderen Kryptowährungen) in oder von dem Konto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle erfolgen können. Gleiches gilt für das Settlement von Anleihen aus dem Emissionskonto der Gesellschaft. Zusätzlich implementierte strenge Maßnahmen wurden sorgfältig aufgesetzt, um die Sicherheit und Integrität dieser operativen Prozesse in vollem Ausmaß aufrechtzuerhalten.

iii) Finanzielle Risiken

Das von der Iconic Funds BTC ETN GmbH verfolgte Geschäfts- und Betriebsmodell stellt sicher, dass die Gesellschaft in Bezug auf die Ausgabe der Anleihen keine Bitcoins oder andere Kryptowährungen beschaffen muss, da die Gesellschaft zur Ausgabe von Anleihen nur Kryptowährung und keine Fiatwährung wie EUR oder USD erhalten kann. Daher ist die Gesellschaft kaum einem Marktrisiko ausgesetzt. Aufgrund desselben Betriebsmodells ist die Gesellschaft einem sehr begrenzten Kontrahenten-Risiko ausgesetzt, da sie vor der Ausgabe von Anleihen zunächst die Kryptowährung erhalten muss, welche vor der Ausgabe der Anleihen in der Verwahrstelle hinterlegt wird. Gleiches gilt bei Rücknahmen, da die Gesellschaft zunächst die durch den Anleihegläubiger zur Rücknahme bestimmten Anleihen zur Kündigung empfangen haben muss, bevor die entsprechende Rückzahlung der Kryptowährung (Coin Entitlement per Anleihe) erfolgen kann. Des Weiteren gibt die Gesellschaft einzig und allein die Anleihen an die zuvor erwähnten autorisierten Teilnehmer (Authorised Participants) aus.

iv) Ausblick

Durch bewährte Verfahren („best practice“) evaluiert und wertet die Gesellschaft kontinuierlich sich potentiell entwickelnde Risiken aus. Derzeit können keine neuartigen oder sich entwickelnden Risiken identifiziert werden, die den Betrieb und das wirtschaftliche Überleben der Gesellschaft in Frage stellen könnten. In Bezug auf die anhaltende globale Coronavirus-Pandemie können keine Risiken identifiziert werden, die das Kerngeschäft der Gesellschaft in Frage stellen würden.

Die Iconic Funds BTC ETN GmbH bedankt sich bei allen XBTI Anleihegläubigern für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung während des vergangenen Jahres. Zum 31. Dezember 2021 belief sich das verwaltete Vermögen der Iconic Funds BTC ETN GmbH auf ca. USD 7,0 Millionen. Insgesamt geht die Gesellschaft davon aus, ihre Umsatzerlöse zu erhöhen und ein positives Jahresergebnis zu erzielen.

Frankfurt, den 31. März 2022

Iconic Funds BTC ETN GmbH

Die Geschäftsführung

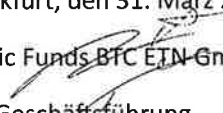
Patrick Lowry

Iconic Funds BTC ETN GmbH

Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Nach bestem Wissen versichere ich, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die jährliche Berichterstattung der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Frankfurt, den 31. März 2022


Iconic Funds BTC ETN GmbH

Die Geschäftsführung

Patrick Lowry

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.